

1020 Wien, Obere Donaustraße 49 - 53
Tel: 01/217 01 8123
E-Mail: vertrag@vorsorgekasse.at
Internet: www.vorsorgekasse.at
BVK-Leitzahl: 71600

Antrag auf Abschluss eines Ergänzungsvertrages zum Beitrittsvertrag vom

Arbeitgeber:		Firmenstempel:
Ansprechpartner:		
Straße:		
PLZ:	Ort:	
E-Mail:		
Telefon:	Fax:	
Beitragskontonummer (wird von der zuständigen ÖGK vergeben):		

Vermerke und Ergänzungen außerhalb der vorgesehenen Felder werden nicht berücksichtigt.

Mit Stichtag wurde in Einzelvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern für die bestehenden Arbeitsverhältnisse für die weitere Dauer die Geltung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) festgelegt.

Ab diesem Stichtag werden vom Arbeitgeber entsprechend den Bestimmungen des Beitrittsvertrages vom für die betreffenden Arbeitnehmer Beiträge an die VBV geleistet.

Die zu diesem Stichtag bestehenden Altabfertigungsanwartschaften werden auf die VBV übertragen. Als Überweisungsbetrag wurde vom Arbeitgeber und den betreffenden Arbeitnehmern einvernehmlich ein einmaliger Betrag in der Höhe von insgesamt

festgelegt. EUR

Die Überweisung dieses Übertragungsbetrages erfolgt gemäß dem umseits festgelegten Zahlungsplan zu den umseits angeführten Bestimmungen, wobei beides einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Für die Durchführung der Übertragung benötigen wir einen aktuellen Auszug aus dem Firmenbuch/Vereinsregister, Erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (nicht älter als 6 Wochen), sowie eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) der(s) Firmeninhabers/des Selbständigen.

Bei Ausweisen im Scheckkartenformat legen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite bei.

Ort,	Datum,	Firmenstempel/Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)
------	--------	---

ZAHLUNGSPLAN

zur Ergänzung des Beitrittsvertrages

abgeschlossen zwischen
der VBV - Vorsorgekasse AG und

Arbeitgeber:

Für die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages wurde in den Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den betreffenden Arbeitnehmern folgender Zahlungsplan (exklusive Rechnungs- und Verzugszinsen) festgelegt:

1. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
2. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
3. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
4. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
5. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
<hr/>				
Gesamtbetrag:	EUR	<input type="text"/>		

Nach den Bestimmungen des § 47 BMSVG hat die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages binnen längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Übertragung zu erfolgen. Jährlich muss zumindest ein Fünftel des Übertragungsbetrages überwiesen werden, vorzeitige Überweisungen sind zulässig. Die erste Überweisung ist zinsfrei und muss dabei jedenfalls in dem Jahr erfolgen, ab welchem Beiträge an die VBV zu leisten sind.

Erfolgt die Überweisung des Übertragungsbetrages nicht als Einmalzahlung bis längstens 31.12. des Jahres, in welchem der Übertragungstichtag liegt, so sind zum jährlichen Teilbetrag zusätzlich Rechnungszinsen in der Höhe von 6 % des aushaftenden Übertragungsbetrages zu überweisen.

Ab Fälligkeit der Überweisungsbeträge fallen für ausständige Teilbeträge ohne gesonderte Mahnung zusätzlich zu den Rechnungszinsen Verzugszinsen in der Höhe von 6 % des ausstehenden Übertragungsbetrages an. Diese Verzugszinsen werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag in Rechnung gestellt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, außer in den in § 14 (2) BMSVG genannten Fällen, leistet der Arbeitgeber den noch aushaftenden Teil des genannten Übertragungsbetrages vorzeitig an die Betriebliche Vorsorgekasse.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung des Übertragungsbetrages ergibt sich aus der nach § 47 (3) BMSVG zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarung und besteht ausschließlich gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Übertragungsbeträge obliegt somit alleine dem Arbeitnehmer.

Hinweis:

Personenbezogene Daten werden bei der VBV - Vorsorgekasse AG nach den Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und im Einklang mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) behandelt.